

Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL)

Allgemeine theoretische Grundlagen

Die Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL) beinhaltet die Anerkennung bzw. Anrechnung von bisher erworbenen Lernleistungen an einen nachfolgenden Aus- oder Weiterbildungslehrgang. Die erfolgreiche (Über)Prüfung kann zu einer Anrechnung und damit zu einer Verkürzung der Aus- und Weiterbildungszeit durch die aufnehmende Schule führen, die eine AfL vornimmt.

Die AfL gehört zu den Grundprinzipien des Modulbaukastensystems. Die AfL durch die aufnehmende Schule erfolgt in der Regel aufgrund der Überprüfung von Dokumenten, wobei diese sorgfältig mit den Zielen, Inhalten und der Dauer der zur Diskussion stehenden Lernleistungen bzw. Kompetenzen der aufnehmenden Schule verglichen werden. Es handelt sich bei der AfL also um eine Gleichwertigkeitsprüfung.

Quellen

- Projektgruppe wissenschaftliche Begleitung CH-Q: *Démarches de reconnaissance et validation des acquis expérimentiels et compétences. Massnahmen zur Erfassung und Anerkennung von Erfahrungen und Kompetenzen*, Zürich, März 1998; Projektgruppe wissenschaftliche Begleitung CH-Q: *Überlegungen zur Theorie. Unveröffentlichter Bericht*, Zürich, Mai 1998
- *Schweizerisches Qualifikationshandbuch der Gesellschaft CH-Q*; Herausgeber Autorengemeinschaft Schweizerisches Qualifikationshandbuch, Wird Verlag Zürich 1999, 2., erweiterte Auflage 2000.

Praktische Umsetzung

Die aufnehmende Schule prüft in der Regel vor Beginn eines Lehrgangs im Rahmen eines Verfahrens zur AfL

- ob ein Zertifikat (Diplom, Ausweis etc.) vorliegt, welches belegt, dass der Kandidat die Lernleistungen tatsächlich erfolgreich abgeschlossen hat;
- die Angaben zu den Kompetenzen, Zielen, Inhalten und zur Dauer der Lernleistungen;
- u.U. weiterführende Unterlagen und Informationen der Schule, an welcher die früheren bzw. fremden Lernleistungen erworben wurden;
- bei ungenügender Dokumentation, die erworbenen Kompetenzen mittels einer Zulassungsprüfung;
- etc.

Die Sichtung und Beurteilung der eingereichten Dokumentationen ergeben ein Kompetenz- und Qualifikationsprofil, das in Beziehung zu den Lehrplananforderungen der aufnehmenden Schule und auch in Beziehung zur zukünftigen Berufsausübung gestellt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die aufnehmende Schule selber die entsprechenden Fächer und Lehrinhalte anbietet.

Im Verfahren der AfL werden übergeordnete Kriterien, wie die Vollständigkeit, Authentizität und Aktualität der Dokumente und weiteren Angaben detailliert betrachtet und analysiert. Ausserdem macht sich die aufnehmende Schule ein Bild über die generelle Eignung des Kandidaten sowie über die Qualität der Schule(n), die für die bisherige Ausbildung zuständig war.

Die Analyse der fremden bzw. früheren Lernleistungen ergibt eine Gesamtbilanz der Kompetenzen und Qualifikationen des Kandidaten¹. Das Ergebnis dieser Bilanz kann dann zu einer Freistellung des beantragten Moduls oder zur Antragsablehnung führen. Bei Unklarheiten kann die aufnehmende Schule mit Einverständnis des Kandidaten weitere Unterlagen einholen und ein klärendes Gespräch mit dem Antragsteller führen. Oder der Kandidat wird aufgefordert, eine Prüfung abzulegen, um die aktuellen Kompetenzen und Qualifikationen des Kandidaten fest zu stellen.

¹ Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Umsetzung durch das EMR

Das EMR akzeptiert grundsätzlich die Anrechnung fremder Lernleistungen durch Ausbildungsanbieter. Im Falle einer AfL sind folgende Merkmale für das EMR wesentlich:

- Verfügt die Schule über ein Konzept der AfL?
- Bietet die Schule den Lehrgang, das Modul oder den Lehrinhalt, der angerechnet wurde selber an?
- Wurde die fremde bzw. frühere Lernleistung formell² erworben?
- Wird die AfL transparent deklariert bzw. ist sie auf der Lehrgangsbestätigung ersichtlich? Folgende Angaben sind für die Nachvollziehbarkeit notwendig:
 - Name der Schule, an der die frühere Lernleistung absolviert worden ist
 - Zeitraum der fremden bzw. früheren Lernleistung (von / bis)
 - Angerechnete Module, Fächer bzw. Lehrinhalte mit Stundenangaben à 60 Minuten
 - Für welche Module, Fächer bzw. Lehrinhalte und in welchem Umfang (Stundenangaben à 60 Minuten) der Kandidat an der aufnehmenden Schule freigestellt wurde
- Ist die Zuordnung der angerechneten Fächer und deren Lehrinhalte im aktuellen Angebot der Schule ersichtlich?
- Hat der Kandidat am Ende des Lehrgangs der aufnehmenden Schule eine Abschlussprüfung absolviert, die auch die freigestellten Inhalte angemessen abdeckt?
- Sind die von der Schule ausgestellten Unterlagen und Aussagen in sich und untereinander zusammenhängend (kohärent) und widerspruchsfrei (konsistent)?

Das EMR kann im Rahmen der Gesuchsbearbeitung weiterführende Unterlagen anfordern, um die AfL beurteilen zu können.

Bitte beachten Sie, dass das EMR zur Zeit andere Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung fremder bzw. früherer Lernleistungen, wie zB. Portfolio-Prüfungen, nicht akzeptiert.

Es gelten stets die aktuellen Reglemente des EMR zum Zeitpunkt des eingereichten Registrierungsgesuchs.

Für Fragen zur Umsetzung des EMR bezüglich Anrechnung fremder bzw. früherer Lernleistungen, stehen Ihnen unsere Fachspezialisten gerne über unsere Schul- und Verbandshotline zur Verfügung:

Tel. 061 226 94 67 (jeweils montags 14-16 Uhr und mittwochs 10-12 Uhr)

² Formelle Leistungsnachweise: Formelles Lernen ist planmässiges, ziel- und zweckgerichtetes Lernen auf einen formellen Abschluss wie Diplom, Zertifikat, Attest oder einen Ausweis hin (Valida 2003).